

RS OGH 1990/4/5 8Ob645/89, 9Ob2071/96s, 8Ob25/98d, 7Ob322/01f, 7Ob276/02t, 6Ob277/03h, 2Ob261/05d, 6

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.04.1990

Norm

AußStrG §229

EheG §81

KO §1

KO §14 Abs1

IO §1

Rechtssatz

Aufteilungsansprüche nach §§ 81 ff EheG gehören zur Konkursmasse und sind demgemäß auch nach den Grundsätzen der Konkursordnung zu behandeln. Soweit sie nicht von vornherein auf Geldleistungen gerichtet sind, sind sie von der konkursrechtlichen Leistungsstörung betroffen und können unter Ehegatten - unter Bedachtnahme auf § 5 Abs 3 KO iVm § 105 EO - gemäß § 14 Abs 1 KO nur als Geldforderungen zum Schätzwert angemeldet werden.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 645/89

Entscheidungstext OGH 05.04.1990 8 Ob 645/89

Veröff: SZ 63/56 = EFSIg 27/7

- 9 Ob 2071/96s

Entscheidungstext OGH 10.07.1996 9 Ob 2071/96s

Auch; nur: Aufteilungsansprüche nach §§ 81 ff EheG gehören zur Konkursmasse. (T1)

- 8 Ob 25/98d

Entscheidungstext OGH 25.06.1998 8 Ob 25/98d

Auch; nur T1

- 7 Ob 322/01f

Entscheidungstext OGH 27.02.2002 7 Ob 322/01f

nut T1; Beisatz: Dies gilt jedoch nur dann, wenn die den Aufteilungsanspruch begründende Auflösung der Ehe vor Konkursöffnung erfolgt ist. (T2)

- 7 Ob 276/02t

Entscheidungstext OGH 18.12.2002 7 Ob 276/02t

Auch; nur: Aufteilungsansprüche nach §§ 81 ff EheG sind nach den Grundsätzen der Konkursordnung zu behandeln. (T3)

- 6 Ob 277/03h

Entscheidungstext OGH 27.05.2004 6 Ob 277/03h

Auch; nur T3; Beisatz: Dies gilt ebenso im Schuldenregulierungsverfahren (so schon 2 Ob 184/03b). (T4)

- 2 Ob 261/05d

Entscheidungstext OGH 02.03.2006 2 Ob 261/05d

Beisatz: Grundsätzlich ist bei Konkursöffnung nach Scheidung der Aufteilungsanspruch als Konkursforderung gemäß § 102 ff KO anzumelden und im Bestreitungsfall gemäß § 110 KO das außerstreitige Aufteilungsverfahren einzuleiten. Die Forderung wird entweder als Konkursforderung gemäß § 109 KO oder im Wege des Prüfungsprozesses nach § 110 KO festgestellt. (T5)

- 6 Ob 61/09b

Entscheidungstext OGH 17.12.2009 6 Ob 61/09b

Vgl auch; Beisatz: Im Schuldenregulierungsverfahren des Gegners der gefährdeten Partei begründet das richterliche Belastungs- und Veräußerungsverbot kein einem Ab- oder Aussonderungsrecht gleichzuhaltendes Verwertungshindernis. (T6)

- 2 Ob 110/09d

Entscheidungstext OGH 06.05.2010 2 Ob 110/09d

Auch; nur T1; Beis wie T5 nur: Bei Konkursöffnung nach Scheidung ist der Aufteilungsanspruch als Konkursforderung anzumelden. (T7)

- 1 Ob 209/14p

Entscheidungstext OGH 27.11.2014 1 Ob 209/14p

Vgl auch; Beisatz: Hier: Zugehörigkeit des Aufteilungsanspruchs hinsichtlich der Ehewohnung zur Insolvenzmasse. (T8)

- 1 Ob 185/19s

Entscheidungstext OGH 19.11.2019 1 Ob 185/19s

Vgl; Beis wie T5; Beis wie T7

- 1 Ob 235/19v

Entscheidungstext OGH 25.05.2020 1 Ob 235/19v

Vgl; Beisatz: Durch die Zurücknahme des in der Insolvenz des anderen Ehegatten (zum Geldwert) angemeldeten „Aufteilungsanspruchs“ wird das laufende Aufteilungsverfahren nicht zur Gänze beendet. (T9)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0008504

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at